

Betrauungsakt

der

Stadt Bramsche

für den

Universum e. V.

auf Grundlage des
Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3)

und der

Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).

Präambel

1. Der Stadt Bramsche obliegt nach Art. 28 Abs. 2 GG und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Niedersachsen (NKomVG) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen (Gemeinwohlaufgabe). Die Stadt Bramsche handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
2. Als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist insbesondere der Erhalt und der Betrieb des Lichtspieltheaters Universum, das Betreiben eines Kinder- und Jugendtreffs, die Förderung der örtlichen Kulturszene und andere kulturelle Veranstaltungen oder sozialpädagogische Maßnahmen zu nennen.

3. Bei Leistungen der Daseinsvorsorge handelt es sich um besondere, am Gemeinwohl orientierte (kommunale) Leistungen, die in der Regel aufgrund besonderer Pflichten unwirtschaftlich sind und deshalb von privaten Marktteilnehmern nicht oder nicht in der gleichen Form angeboten werden. Eine kostendeckende Aufgabenerfüllung ist regelmäßig nicht möglich.
4. In Deutschland wird aus zahlreichen Gesetzen, insbesondere den Vorschriften der Gemeindeordnungen, eine öffentliche Verantwortung für Kulturpflege, Kulturarbeit und Kulturförderung herausgelesen, welche in die Verpflichtung mündet, Angebote im Bereich der sog. „kulturellen Daseinsvorsorge“ vorzuhalten. Diese Lesweise deckt sich mit einem allgemeinen europäischen Verständnis, dass der Staat bei einem bestehenden „öffentlichen Interesse“ Verantwortung für öffentliche Angebote übernimmt.
5. Das EU-Beihilferecht ist auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe anwendbar. Ausgeschlossen ist dies lediglich, wenn nichtwirtschaftliche Tätigkeiten betroffen sind, insbesondere sofern die Leistungen als Teil des Bildungssystems staatlich determiniert werden. Sofern die Leistungsträger jedoch frei sind, ihr Angebot nach Umfang und Qualität im Wettbewerb auszugestalten, liegt i. d. R. eine unternehmerische Tätigkeit, dem EU-Beihilferecht unterworfenen Tätigkeit vor.
6. Nach Artikel 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses findet dieser Anwendung auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen, die Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gewährt werden, zu denen auch die Kinderbetreuung gezählt wird.
7. Der Universum e. V. erbringt damit im Rahmen seines Vereinszwecks Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).
8. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Betrauung des Universums e. V. mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Betrautes Unternehmen

1. Nach Ziffer 2 der Vereinssatzung ist Zweck des Vereins ausschließlich und unmittelbar die Förderung der soziokulturellen Arbeit in Bramsche. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Filmkunst und den Erhalt des Lichtspieltheaters Universum
 - b) das Betreiben eines Kinder- und Jugendtreffs
 - c) die Förderung der örtlichen Kulturszene
 - d) das Betreiben des Kindertreffs „Meyerei“
 - e) andere kulturelle Veranstaltungen und sozialpädagogische Maßnahmen
2. Der Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den in der Vereinssatzung begründeten Zweck des Universums e. V., Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung zu tragen.

§ 2

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

1. Die Stadt Bramsche betraut den Universum e. V. unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrages und der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die sich auch bereits aus dem Vereinszweck des Universums e. V. ergeben und der bisherigen Praxis vor der Betrauung entsprechen:

Die Stadt Bramsche betraut den Universum e. V. mit der Zurverfügungstellung, Vorhaltung und dem Betrieb des Lichtspieltheaters Universums, eines Kinder- und Jugendtreffs, des Kindertreffs „Meyerei“ und der Förderung der örtlichen Kulturszene.

3. Konkrete Leistungen sind von dem Universum e. V. nicht zu erbringen. Die Absätze 1 bis 2 sollen die Aufgaben des Universums e. V. lediglich umschreiben.
4. Dem Universum e. V. werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.
5. Erbringt der Universum e. V. Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zählen bzw. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat diese sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwendet werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsaktes nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung nicht gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verwandt wurden.
6. Sollten sich Änderungen der Aufgaben des Universums e. V. ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung des Universums e. V. innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bramsche.

§ 4

Gewährung von Ausgleichsleistungen

1. Dem Universum e. V. können zum Ausgleich der mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 alle von der Stadt Bramsche oder aus Mitteln der Stadt Bramsche gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.

2. Es handelt sich bei den möglichen Ausgleichsleistungen der Stadt Bramsche um einen rein freiwilligen Zuschuss. Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht dem Universum e. V. aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an den Universum e. V. entscheidet die Stadt Bramsche nach eigenem freiem Ermessen.
3. Gewährte Ausgleichsleistungen dienen dazu, den Universum e. V. allgemein in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.
4. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses auf einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr begrenzt.

§ 5

Berechnung von Ausgleichszahlungen

1. Bei der Berücksichtigung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an den Universum e. V. gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
2. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines ggf. angesetzten angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.
3. Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplans erfolgen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
4. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betraute Gemeinwohlaufgabe durchzuführen. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen

Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Aufgabenfelder des Universums e. V. nicht zulässig.

5. Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsphasen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planungssätze erfordern, zeigt der Universum e. V. dies der Stadt Bramsche unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch den Universum e. V. zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Stadt Bramsche die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistung entsprechend ändern. In jedem Falle darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob der Universum e. V. entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 6 des Betrauungsakts nicht überschreiten.
6. Überträgt die Stadt Bramsche dem Universum e. V. zukünftig weitere Aufgaben, ist für diese jeweils gesondert zu beurteilen, ob es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Die Regelungen dieses Betrauungsaktes gelten auch für diese Tätigkeiten, insbesondere sind sie in der Trennungsrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Vermeidung von Überkompensation

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, ist der Universum e. V. verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes und der EU-Transparenzrichtlinie und anderweitiger durch die Stadt auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses, zu erbringen.
2. Die Trennungsrechnung wird von dem Universum e. V. aus einer Erfolgsplanung für das Planjahr der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abge-

leitete und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlaufgaben zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Universums e. V. nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen.

3. Der Universum e.V. hat auf Verlangen der Stadt Bramsche die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen nachzuweisen und dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig.
4. Im Falle zu viel erhaltener Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch den Universum e. V. an die Stadt Bramsche zu zahlen.

§ 7

Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsverordnung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 8

Änderung der Betreuung

1. Der Universum e. V. ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Bramsche anzuzeigen, wenn für die Betreuung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betreuung grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmung für den Universum e. V. nicht mehr zumutbar, so kann die Betreuung auf Antrag des Universums e. V. oder von Amts wegen durch die Stadt Bramsche insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten angepasst werden.

§ 9

Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten, für den Fall, dass

1. der Universum e. V. gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
2. der Universum e. V. den Nachweis für die Verwendung der erhaltenen Ausgleichszahlung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt.
3. sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 10

Geltungsdauer

1. Der Betrauungsakt tritt am ... für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft.

2. Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieses Betrauungsaktes werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist.

§ 11 Umsetzung

Die Betrauung wurde durch den Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am [...] beschlossen.

Bramsche, den [Datum]

Stadt Bramsche
Bürgermeister

ENTWURF